

RATGEBER

Kann eine Lehrperson zu jedem Gespräch eine Person mitnehmen?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Im Schulleitungssystem sind Gespräche zwischen Arbeitgeberseite und Arbeitnehmenden sehr wichtig und nicht wegzudenken. Anzustreben ist eine kooperative Führung, die ermöglicht, die Ziele der Personalführung zu erreichen. Allgemein gilt, dass Gespräche jeder Art zu jeder Zeit verlangt werden dürfen, sei es von der Schulleitung oder aber auch von der Lehrperson. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gespräche, welche in der geleiteten Schule geführt werden, findet in einem Klima von Wohlwollen und gegenseitiger Wertschätzung statt. In diesen Fällen ist die Gesprächsbegleitung meist kein Thema. Es gibt aber Situationen, in denen sich Lehrpersonen, wenn sie zu einem Gespräch mit der Schulleitung oder der Schulpflege aufgefordert werden, überumpelt und verunsichert fühlen. Da kommt immer wieder die Frage auf, ob die Lehrperson von sich aus eine weitere Person ihres Vertrauens zu diesem Gespräch mitnehmen dürfe.

Es gibt einerseits keine personalrechtliche Regelung, die der Angestellten oder dem Angestellten untersagt, eine Person ihres oder seines Vertrauens an ein Gespräch mit der vorgesetzten Person mitnehmen zu dürfen. Andererseits wird dies auch nicht explizit als Recht des Arbeitnehmers, der Arbeitnehmerin postuliert, wie das zumindest im Verwaltungsverfahren der Fall ist. Landläufig gilt, dass man sich jederzeit anwaltlich beraten und begleiten

lassen kann und darf. Für ein Gespräch, in welchem ein gespanntes Verhältnis zwischen Lehrperson und Schulleitung zugrunde liegt, ist eine Begleitung durch eine Person aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis sicher zu begrüssen.

Wichtig ist, dass die oder der Vorgesetzte im Voraus angefragt wird und weiss, wer am Gespräch teilnimmt. Aber auch die Arbeitgeberseite, Schulpflege oder Schulleitung soll möglichst klar und rechtzeitig mitteilen, was der Inhalt und Zweck des Gesprächs ist und wer von der Arbeitgeberseite daran teilnimmt.

Eine Weisung der Schulpflege oder der Schulleitung, wonach generell oder bezogen auf ein bestimmtes Gespräch die Lehrperson alleine zu kommen hat, würde gegen die Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin verstossen. Zur Fürsorgepflicht gehört, dass sie das Einsehen auf Wunsch einer Begleitperson hat, insbesondere dann, wenn die Lehrperson verunsichert und in Rechts-, Anstellungs- und anderen Fragen nicht bewandert ist.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, ob mit oder ohne Begleitperson, ein Gespräch zu protokollieren, damit die wichtigsten Gesprächspunkte festgehalten werden. Das Protokoll soll beiden Seiten vorgelegt werden und Ergänzungen beziehungsweise Berichtigungen zulassen. Die Unterschrift unter einem Gesprächsprotokoll, beispielsweise dem Protokollbogen eines Mitarbeitergesprächs, bestätigt lediglich, dass das Gespräch stattgefunden hat und richtig protokolliert wurde und nicht, dass man mit jeglichem Inhalt einverstanden sei.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Hilfreich zu diesem Thema ist Kapitel B Personalführung der Handreichung zur Personalführung an der Aargauer Volksschule, im Internet unter www.ag.ch/geleiteteschule/personalfuehrung.

